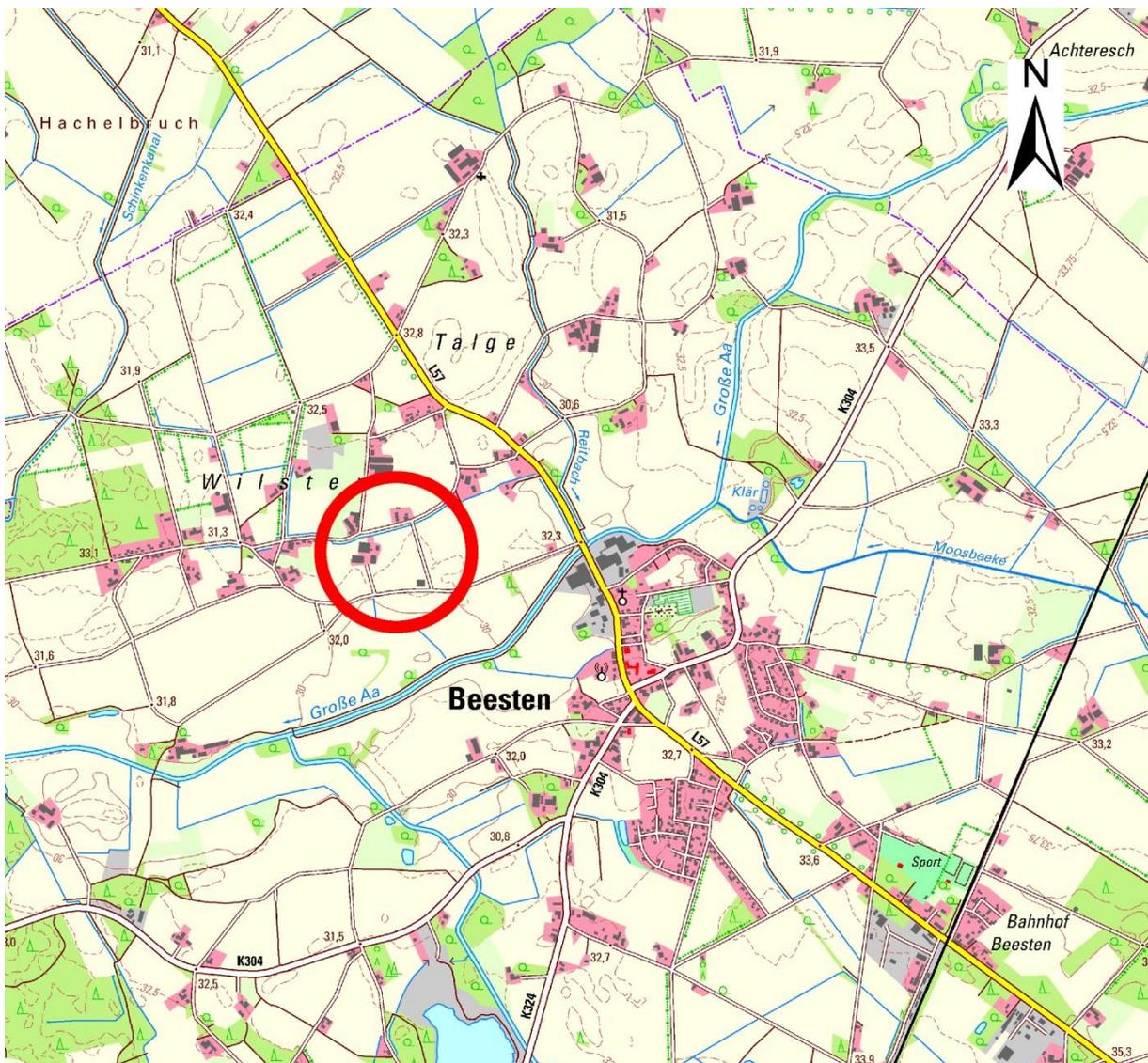


**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄß § 6A ABS. 1 BAUGB**

zur

**FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 51.1
TIERHALTUNG KRONE**

**Samtgemeinde Freren
Landkreis Emsland**



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren wurde eine weitere Änderung notwendig, um die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Beesten anzupassen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet von Beesten, nordwestlich der Ortschaft Beesten und wurde bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Gemeindestraße „Krumme Straße“, im Süden durch die Gemeindestraße „Wilster Straße“ und östlich durch einen namenlosen Gemeindeweg begrenzt. Westlich und östlich schließen sich Ackerflächen an. Er hat eine Größe von ca. 34.965 m². Im Geltungsbereich liegen Ackerflächen sowie die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Krone mit seinem Außenstandort. Es handelt sich um zwei Betriebseinheiten. Insofern ist der Geltungsbereich durch versiegelte und teilweise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Eine Anbindung an die im Norden verlaufende Gemeindestraße „Krumme Straße“ ist vorhanden. Eine zweite Anbindung befindet sich im Süden in Form einer Hofzufahrt zur Gemeindestraße „Wilster Straße“. Im weiteren Straßenverkehrsnetzverlauf findet sich östlich der Geltungsbereichsgrenze ein Anschluss an die Landesstraße 57.

Die Lage des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Es wurde ein Umweltbericht erstellt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Auf die Erstellung eines eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wurde verzichtet, da dessen Inhalte vollumfänglich im Umweltbericht enthalten sind. Das Endergebnis der saP wird nachfolgend aufgeführt.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 ausgeschlossen werden, sodass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V5: Während der auszuführenden Abriss- oder Umbaumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan (LRP) 2001 des Landkreises Emsland sowie einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013, im weiteren „Städtetagmodell“) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden, wie bereits beschrieben, die Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

In der Eingriffsbilanzierung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ der Gemeinde Beesten wird herausgestellt, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Eine vollständige Kompensation kann nur auf einer externen Ersatzfläche erfolgen. Die für die Kompensation des Eingriffes geplante Ersatzfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Sie ist 3.100 m² groß und kann gemäß des Städtetagmodells um den Wertfaktor 2 aufgewertet werden, sodass insgesamt 6.200 Werteinheiten auf der Fläche zur Verfügung stehen. Als Kompensationsmaßnahme wird die Fläche einer Sukzession zugeführt. Auf ihr kann das in der Eingriffsbilanzierung herausgestellte Kompensationsdefizit von 6.037 Werteinheiten (WE) vollständig kompensiert werden. Auf der genannten Fläche stehen hieran anschließend weitere 163 WE für zukünftige Vorhaben zur Verfügung. Die Eingriffsbilanzierung und die Kompensationsmaßnahme wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Mittels eines Durchführungsvertrags wird die Fläche gesichert. Dieser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bestandteil der Vorhabenplanung. Der aus dem Vorhaben resultierende Eingriff wird somit vollständig kompensiert.

Zur Beurteilung der Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen aus der Tierhaltung hat die Zech Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen Immissionsschutzgutachten für das Vorhaben erstellt.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend in die Beurteilung zu den jeweiligen Themenbereichen in den Umweltbericht eingeflossen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen

Umweltauswirkungen durch die Vorhabenplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen vom 26.06.2017 bis zum 26.07.2017) sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 sind ebenfalls weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.06.2017 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurden hierbei zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies darauf hin, dass der Geltungsbereich der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet ist. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Die Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Landkreis Emsland (Fachbereich Städtebau) ging grundsätzlich auf die Geruchsmissionen ein und hält es für erforderlich, dass die Gemeinde ihr Planungskonzept in diesem Punkt aufzuarbeiten hat. In Bezug auf die Geruchsmissionen hält sich die Gemeinde Beesten nach intensiver Auseinandersetzung im Zuge der Beratungen zur Erstellung des vorgenannten Planungskonzeptes ausdrücklich an die rechtlichen Vorgaben, in diesem Fall die GIRL, die TA-Luft, die VDI-Vorschriften, sowie die aktuelle Rechtsprechung. Auf die zulässigen Immissionswerte wird im Umweltbericht eingegangen. Für den Änderungsbereich 51.1 wird die Immissionssituation durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen am Hofstandort an den Immissionspunkten bereits überschrittenen 25 % der Jahresstunden verbessert. Das Urteil des OVG Lüneburg 12 LA 83/17 stellt für die sogenannte Verbesserung der Immissionssituation folgendes heraus:

Der erste Senat des Niedersächsischen OVG hat in den überwiegend bereits vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen dementsprechend zwar über 25 % liegende Belastungen als zumutbar i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB eingestuft, dies jedoch damit begründet, dass sich die zuvor über 25 % der Jahresstunden liegende und damit „zu hohe“ Geruchsbelastung durch das betreffende Vorhaben vermindere oder allenfalls „nicht wahrnehmbar“ erhöhe (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 9.6.2015 - 1 LC 25/14 -, juris; Urt. v. 26.11.2014 - 1 LB 164/13 -, juris Rn. 40; Beschl. v. 6.3.2013 - 1 ME 205/12 -, juris Rn. 28 ff., 38; Urt. v. 25.7.2002 - 1 LB 980/01 -, juris). ... Auf diesen Gesichtspunkt wird dann auch in einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen (vgl. Urt. v. 27.6.2017 - 4 C 3/16 -, BauR 2017, 1978). Dort hat das Bundesverwaltungsgericht (erneut) ausgeführt, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen sind, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist, und im Umfang der Vorbelastung Immissionen zumutbar seien, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Solle in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes

Vorhaben zugelassen werden, ist das danach jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird.“

Im Gutachten für den Änderungsbereich 51.1 wird für die Zusatzbelastung der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage herausgestellt, dass eine Verbesserung von 12 % der Jahresstunden auf 7 % der Jahresstunden stattfindet. Damit liegt die Größenordnung für die Annahme einer Verbesserungsgenehmigung vor, die sich aus den Zweifelsfragen der GIRL (Punkt 10, S. 26ff, Stand 08/2017) ergeben, vor.

Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, dass die auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfolgen haben. In diesem Fall erfolgt der vollständige Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes. Die externe Kompensationsfläche wurde benannt und wird mittels des Durchführungsvertrags zum geplanten Vorhaben gesichert. Dieser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bestandteil der Vorhabenplanung. Des Weiteren sind keine FFH-Gebiete betroffen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen würden. Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, um auch diesbezüglich ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen bereits vorzuhalten. Die Abschneidekriterien für Waldbereiche (hier 5 kg N/ha*a- Zusatzbelastung) und für mögliche Lebensraumtypen (LRT) entsprechend der FFH-Richtlinie (hier 0,3 kg N/ha*a- Zusatzbelastung) werden sicher eingehalten. Die Eingriffsregelung wurde im Umweltbericht behandelt und bereits im Vorfeld intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.

Der Fachbereich Gesundheit hat einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen aufgelistet. Diesbezüglich wurden für den landwirtschaftlichen Betrieb Krone von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Gutachten erstellt. In diesen werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht. Es wurden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduziert. *„In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“* (Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern konnte von einem eigenständigen Bioaerosolgutachten abgesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 26.06.2018 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landkreis Emsland äußerte sich wiederum zu den Geruchsmissionen. Hierzu bedarf es einer detaillierten Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der oben bereits genannten Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH und kann wie folgt zusammengefasst werden. Die vom Landkreis zitierte Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (B. v. 18.05.2016 – 2 B 1443/15) setzt sich nur am Rande mit der Verbesserungsgenehmigung auseinander. Im dort entschiedenen Fall läge keine signifikante Verbesserung der Gesamtsituation vor. Die Schwierigkeit besteht aber darin, dass der einzelne Betrieb nur in beschränktem Maße Einfluss auf die Gesamtsituation hat. Deshalb haben die Zweifelsfragen zur GIRL diesen Punkt auch aufgegriffen und entscheidend auf die Verringerung der Zusatzbelastung des einzelnen Betriebes abgestellt, um trotz einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes die Zulässigkeit des Vorhabens annehmen zu können. Wörtlich heißt es in den Zweifelsfragen unter Punkt 10 (Seite 26f.): *"Eine Verbesserung der Immissionssituation ist erforderlich, wenn durch eine Immissionsmessung oder eine Immissionsprognose festgestellt wurde, dass ein Immissionswert der GIRL überschritten ist. Soweit die Immissionswertüberschreitung nur durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird, ist eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL durch eine entsprechende Verringerung der Immissionsbelastung anzustreben. Wird die Immissionswertüberschreitung von mehre-*

ren Geruchsemittenten hervorgerufen, so kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel einem einzelnen Emittenten nicht abverlangt werden, Geruchsbelastungen bis auf die Immissionswerte zu senken. In vielen Fällen wird dies zudem gar nicht möglich sein, da der Anteil der zu beurteilenden Anlage an der Gesamtbelastung bzw. der Überschreitung zu gering ist. In diesen Fällen ist eine Verringerung der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Geruchsbelastung zu fordern. Der Nachweis erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung für diese Anlage (Ist-Plan-Vergleich – Vergleich genehmigter Betriebszustand – geplanter Betriebszustand).“ In der Folge wird – gestaffelt – bis zu einer Zusatzbelastung von bis zu 12 % eine Verringerung um bis zu 4 % der Jahresstunden verlangt. Dies ergibt sich aus der Tabelle, die auf Seite 27 der Zweifelsfragen zur GIRL dargestellt sind. Die Vorgaben aus dieser Tabelle werden durch den Vorhabenträger hier eingehalten, da er eine Zusatzbelastung von bis zu 12 % verursacht und eine Verringerung dieser Belastung im Planzustand von mehr als 4 % herbeiführt. Zudem sind hier mehrere Emittenten vorhanden, sodass die Gerüche nicht allein durch den Vorhabenträger verursacht werden. Die Voraussetzungen für eine deutliche Reduzierung des Immissionsbeitrages, wie ihn § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG verlangt, werden daher eingehalten. Auf die Einhaltung des Rechtsgedankens des § 6 Abs. 3 BImSchG kommt es hier im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Planung an. § 6 Abs. 3 BImSchG verlangt nicht, dass der Immissionswert nach der Änderung der Anlage, die hier planungsrechtlich abgesichert werden soll, auch eingehalten wird. Der Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG kann dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung (OVG Lüneburg, B. v. 26.04.2018 - 12 LA 83/17) vor allem dann bei Werten über 25 % der Jahresstunden skeptisch ist, wenn durch das Vorhaben erstmalig die Schwelle von 25 % der Jahresstunden überschritten wird. Dies ist hier nicht der Fall. Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird durch die Überarbeitung des Entwicklungskonzepts der Gemeinde sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die im Immissionsmanagementplan vorgesehenen Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus, § 6 BImSchG Rn. 92f). Das Gesetz benennt keine Frist dafür, innerhalb der dies der Fall sein muss, sondern spricht lediglich von „später“. Jedoch wird die Gemeinde regeln, dass jeder Vorhabenträger in einem Gebiet, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten sind, eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Zusatzbelastung nachweisen muss. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben aus den Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017).

Die Ausführungen im Umweltbericht zum geplanten Monitoring sollten bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ergänzt werden. Das entsprechende Kapitel wurde diesbezüglich überarbeitet.

Des Weiteren sollten die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Kriterien nach Nr. 2b aa) bis hh) der Anlage 1 BauGB erfolgen. Der Umweltbericht wurde dementsprechend redaktionell angepasst.

Ebenso ist der Landkreis auf das Abwägungsgebot eingegangen. Das Abwägungsergebnis sollte im entsprechenden Kapitel am Ende des Umweltberichtes aufgeführt werden. Diese redaktionelle Änderung wurde ebenfalls vorgenommen.

Die eingangs bereits beschriebene Kompensationsfläche wird zudem, wie vom Landkreis Emsland gefordert, vertraglich sowie durch weitere geeignete Maßnahmen (hier durch einen Eintrag ins Grundbuch) gesichert. Die dauerhafte Sicherung des Ausgleichs der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der externen Fläche des Herrn Krone erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrages im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ der Gemeinde Beesten in Kombination mit einem Grundbucheintrag. Nach Abschluss des Durchführungsvertrages und nach Erfolgen des Grundbucheintrages werden dem Landkreis Emsland die entsprechenden Nachweise unverzüglich zugeleitet. Wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung beachtet werden, bestehen keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung wird bei Bedarf zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde im Zuge der Erschließung des Sondergebietes der Flächennutzungsplanänderung 51.1 sichergestellt.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ wurden nicht eingereicht.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Am 20.12.2018 hat der Rat der Samtgemeinde Freren die Flächennutzungsplanänderung 51.1 sowie die Begründung inkl. Umweltbericht beschlossen.

Diese zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplanänderung 51.1 der Samtgemeinde Freren wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 19.03.2019

i.A. gez. Thiemann

.....
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Freren

Freren, den 19.03.2019

(Siegel)

gez. Ritz

.....
Samtgemeindebürgermeister